

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- franklinke.tv

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen **franklinke.tv** und ihrem Auftraggeber und gelten für Leistungen aller Art, auch für solche, die durch Dritte als Erfüllungsgehilfe für **franklinke.tv** erbracht werden.
2. Eine Abweichung dieser AGB wird nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung durch **franklinke.tv** gültig.
3. Von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und werden hiermit widersprochen.
4. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von **franklinke.tv**
5. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich.

§ 2 Vertrag und Auftragsvereinbarung

1. Der Vertrag kommt mit der Bestellung der Auftragsvereinbarung von **franklinke.tv** und des Auftraggebers, auf der Grundlage der konkret formulierten Inhalte der Auftragsbeschreibung und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **franklinke.tv** zustande.
2. Die Angebote von **franklinke.tv** sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber sowie die Auftragsbestätigung durch **franklinke.tv** bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Die an **franklinke.tv** erteilten Aufträge werden ordnungsgemäß ausgeführt.

§ 3 Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der von **franklinke.tv** zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
2. **franklinke.tv** übernimmt im Rahmen der Dienstleistung die Ausführung von Aufträgen der Ton-, Film- und Videoproduktionstechnik.
3. **franklinke.tv** ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags, Mitarbeiter, fachkundige Dritte und Subunternehmer heranzuziehen und die notwendigen Informationen zur Erfüllung des Auftrages weiterzuleiten.
4. **franklinke.tv** behält sich vor, einen Auftrag wegen des Inhaltes oder der technischen Form zurückzuweisen.
5. Vereinbarte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Bei technischem Ausfall ist **franklinke.tv** bemüht, den Auftrag termingerecht ausführen zu lassen.
6. Eventuelle Ansprüche, auch Dritter, die durch eine Terminverzögerung entstehen, können nicht geltend gemacht werden.
7. Leistungsstörungen, die auf Produktionsschwierigkeiten, die an der Produktion beteiligten Personen wie z.B. Agenturen und/oder anderer Produktionspartner beruhen, hat **franklinke.tv** dem Auftraggeber gegenüber nicht zu vertreten, ganz unabhängig davon, auf welchen Gründen diese Schwierigkeiten beruhen. Insbesondere entstehen dem Auftraggeber hieraus keinerlei Rechte gegen **franklinke.tv**.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er **franklinke.tv** unaufgefordert alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass **franklinke.tv** eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung von Bedeutung sein können.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von **franklinke.tv** zur Kenntnis zu nehmen.

§ 5 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

1. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von **franklinke.tv** angebotenen Leistungen in Verzug, so ist **franklinke.tv** berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf **franklinke.tv** den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von **franklinke.tv** auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie der verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn **franklinke.tv** von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

2. Wird ein Auftrag aus Gründen, die **franklinke.tv** nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so kann **franklinke.tv** – ohne dass es eines Schadensnachweis bedarf – ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten vertraglichen Honorars berechnet.

3. Wird ein begonnener Auftrag aus von **franklinke.tv** nicht zu vertretenden Umständen nicht fertig gestellt, so steht **franklinke.tv** das volle Honorar zu 100 % zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung von **franklinke.tv.**, begonnen wurde.

§ 6 Kostenregelungen

1. Die an **franklinke.tv** zu entrichtenden Produktionskosten entsprechen dem in der Auftragsbestätigung genannten Betrag zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Angebote von **franklinke.tv** gegenüber potentiellen Auftraggebern sind für eine Dauer von zwei Wochen ab Angebotszugang bindend. Voraussetzung für die Gültigkeit des Angebots ist die vollständige Unterrichtung von **franklinke.tv** über alle die Produktion betreffenden Leistungsbeschreibung, die Teil der Auftragsbestätigung ist.

3. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versand, Versicherung, Speichermedien, Spezialgeräteverleih, Reisekosten, Übernachtungen und Spesen) gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise aus den jeweiligen Angeboten von **franklinke.tv** zu Grunde.
2. Alle Lieferungen und Leistungen sowie deren Rechte, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von **franklinke.tv**.
3. Alle Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt der Leistungen rein netto und ohne sonstige Abzüge zahlbar.
4. Die Vergütung und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sind während des Verzuges gemäß § 288 Absatz 2 BGB mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 Absatz 1 BGB) nach aktueller Berechnung der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
5. Alle technischen Angaben der jeweils gültigen Preise sind ohne Gewähr. Änderungen der Modelle, Preise und Liefermöglichkeiten sind vorbehalten.

§ 8 Stornobedingungen

1. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Produktionsbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Vorhaltungspauschale zu kündigen (Stornierung).
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die Vorhaltungspauschale ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 25% des vereinbarten Angebotspreises, wenn 30 oder mehr Tage vor Produktionsbeginn storniert wird, 50% des vereinbarten Angebotspreises, wenn 29 bis 10 Tage vor Produktionsbeginn storniert wird und 75% des vereinbarten Angebotspreises, wenn 9 bis 4 Tage vor Produktionsbeginn storniert wird. Bei einer Stornierung von 3 oder weniger Tage vor Produktionsbeginn ist der gesamte vereinbarte Angebotspreis zu 100% vom Vertragspartner zu entrichten.
4. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei **franklinke.tv** maßgeblich. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch hinsichtlich solcher Vergütungen und Vergütungsanteile, die für diese Leistungen vereinbart worden sind, sofern

der Vertragspartner nicht nachweist, dass **franklinke.tv** ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich geringer als die entsprechende auf die Vergütung entfallende Vorhaltepauschale ist.

§ 9 Übergang von Rechten

1. **franklinke.tv** besitzt das Urheberrecht auf alle erbrachten Leistungen.
2. **franklinke.tv** räumt dem Auftraggeber das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte einfache Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen.
3. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei **franklinke.tv**. Demzufolge überträgt **franklinke.tv** dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte an soweit sie **franklinke.tv** selbst zustehen, von den Filmschaffenden nach den bestehenden Tarifverträgen übertragen worden sind oder in anderer Weise von dem Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben sind.
4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die **franklinke.tv** die vertraglichen Leistungen ausführen kann, ohne dass dabei Urheberrechte oder sonstige Rechte, Dritter verletzt werden.
5. Nicht Gegenstand des Vertrages ist das Einholen und Verschaffen etwaiger erforderlicher Rechte Dritter (urheberrechtliche Nutzungsrechte und sonstige Rechte, insbesondere weitere Immaterialgüterrechte) durch **franklinke.tv**.
6. Soweit **franklinke.tv** entsprechende Rechte zur Ausführung seiner Dienstleistung benötigt, beschafft der Auftraggeber diese und räumt sie **franklinke.tv** ein.
7. Soweit **franklinke.tv** wegen der Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber **franklinke.tv** von allen entsprechenden Ansprüchen frei.
8. **franklinke.tv** ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung zu untersagen, wenn **franklinke.tv** gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.
9. Insbesondere ist **franklinke.tv** nicht verpflichtet, zu prüfen, ob bei der Ausführung der Dienstleistungen Rechtsverletzungen drohen.

10. Die Rechte zur Vorführung der Produktion bei GEMA-pflichtiger Musikverwendung sind direkt vom Auftraggeber, vor Einsatz der Produktion bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion zu erwerben.

§ 10 Haftung

1. **franklinke.tv** haftet nicht dafür, dass die erstellten Aufzeichnungen frei von Rechten Dritter sind.

2. Der Auftraggeber übernimmt sämtliche an **franklinke.tv** gestellten Forderungen bezüglich der Rechte Dritter jeglicher Art.

3. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten für die Rechte, die Rechteeinholung und deren Verwendung.

4. Der Auftraggeber ist auch dafür verantwortlich, dass er die Freigabe, zur Veröffentlichung von den auf dem von **franklinke.tv** erstellten Film- und Bildmaterial abgebildeten Personen (Rechteabtretung) einholt, soweit dies gesetzlich notwendig ist.

5. Für jede aus der Veröffentlichung von Filmmaterial, Bildmaterial und/oder ihrem Zusammenhang mit dem veröffentlichten Bild/Text ruhende Rechtsverletzung, insbesondere von allgemeiner Persönlichkeitsrechten, Kunsturheberrechten, Markenrechten und/oder Eigentumsrechten sowie Eingriffen in die Privatsphäre, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er alleine ist in diesen Fällen dem Verletzten gegenüber schadenersatzpflichtig und stellt **franklinke.tv** von allen gemachten Schadenersatzansprüchen frei.

7. Die Geschäftsbedingungen gelten vollinhaltlich für die Bereiche Tonbildschau, Filmproduktion und TV-Videoproduktion. Für die Ausstrahlung im TV-Bereich gilt als vereinbart, dass vor Ausstrahlung die beiderseitige Regelung zu treffen ist.

8. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere für Bildrechte, sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung; der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

9. Ausgenommen vom vorstehenden Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder

vorsätzlichen Handeln von **franklinke.tv** ruhen und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaften. Soweit die Haftung von **franklinke.tv** ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung, dritter Personen von **franklinke.tv**.

10. Für Beschädigungen oder Verlust des Produktes wird von **franklinke.tv** keine Haftung übernommen.

11. Für das vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Bild-, Ton-, Video- und sonstiges Material haftet **franklinke.tv** nur bis zur Höhe des Materialwertes, sofern ein Verschulden von **franklinke.tv** festgestellt werden kann.

12. **franklinke.tv** verpflichtet sich nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes gegen Kostenersatz fachgerecht zu lagern. Die Dauer der Lagerung muss im Vertrag schriftlich festgehalten werden.

13. Eine Mitarbeit von Seiten des Auftraggebers oder seiner Beauftragten im Rahmen des Produktionsvertrages zur reibungslosen Durchführung der Produktion gilt als vereinbart. Die Bereitstellung von notwendigen Aufnahmeobjekten oder deren Verbringung zum notwendigen Aufnahmeort erfolgt immer auf Gefahr und zu Lasten des Auftraggebers.

14. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vorstehende Bestimmung seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Besucher oder Aussteller, etc., zugunsten von **franklinke.tv** zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss zugunsten von **franklinke.tv** ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er **franklinke.tv** von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit **franklinke.tv** Dritten gegenüber nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

15. **franklinke.tv** und seine fachkundigen Dritte sind bei Verletzung sämtlicher Rechte scharf- und klaglos zu halten.

16. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das allgemeine mit dem jeweiligen Angebot verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Ausfall, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist **franklinke.tv** auf Verlangen nachzuweisen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftragnehmers übernimmt **franklinke.tv** die

Versicherung gegen Berechnung der Kosten.

17. Sollte **franklinke.tv** an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, auf welche **franklinke.tv** keinen Einfluss nehmen kann bzw. die außerhalb des Einflussbereichs von **franklinke.tv** liegen, so wird **franklinke.tv** von seinen Verpflichtungen frei.

18. Etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers hieraus entfallen.

§ 11 Nutzung

1. **franklinke.tv** hat das Recht, das Video- und Fotomaterial anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen.

2. Des Weiteren ist **franklinke.tv** berechtigt, in seinen Werbematerialien, insbesondere auch auf der Webseite und in den sozialen Netzwerken (u.a. YouTube, Facebook Instagram, etc.) oder bei sonstigen Darbietungen das Filmmaterial bzw. Fotos bzw. Ausschnitte davon zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden, soweit nicht anderweitig in der Auftragsvereinbarung erklärt. Wird das Einverständnis zur Verwendung der Video- /Fotoaufnahmen ausdrücklich, in der Auftragsvereinbarung, nicht erteilt erhöht sich der Vergütungsanspruch um 10%.

§ 12 Reklamationen

1. Wenn **franklinke.tv** die Gestaltung des Auftrages oder die Ausführung nach Drehkonzept überlassen wird, sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung, Gestaltung, Musik- und Sprecherverwendung, der Auswahl der Foto- und Filmmodelle, der Teamzusammensetzung und des Aufnahmestandortes, sowie optisch-technischen Mittel ausgeschlossen.

2. Änderungswünsche des Auftraggebers während der laufenden Produktion oder bei der Musteransicht gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gesondert berechnet. Einer dadurch auftretenden Veränderung des Gesamtbildes oder der Gesamtaussage der Produktion im Tonbild- Film- und TV-Videobereich wird vom Auftraggeber zugestimmt. Beanstandungen gleich welcher Art können nur innerhalb von 8 Tagen vom Auftraggeber

nach Ansicht schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Produktion als auftragsgemäß ausgeführt und abgenommen.

§ 13 Lieferzeiten und Termine

1. **franklinke.tv** bemüht sich stets um bestmögliche Einhaltung der gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilten Lieferzeiten oder Termine. Es handelt sich dabei nicht um rechtlich bindende Fixtermine, außer diese wurden schriftlich so vereinbart und ausschließlich als solche deklariert. In der Auftragsbestätigung aufgeführte zeitliche Benennungen stellen keine ausreichende Deklaration dar.

2. Im Falle höherer Gewalt, verschiedene Umwelteinflüsse, Nichtbelieferung durch Lieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks oder vorenthaltener und für die Produktion relevanter Informationen verschieben bzw. verlängern sich vereinbarte Termine und Lieferzeiten verhältnismäßig. Liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und erhöht sich dadurch der Produktionsaufwand, kann **franklinke.tv** eine Vergütung dieses Mehraufwands verlangen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

1. Beide Partner vereinbaren, zeitlich unbegrenzt, Stillschweigen über die während der gemeinsamen Produktion bekannt gewordenen firmeninternen Dinge zu bewahren.

2. **franklinke.tv** ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber **franklinke.tv** schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 15 Versand

1. Versendungen erfolgen auf Kosten des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe, an die mit dem Transport beauftragte Person, auf den Auftraggeber über.

2. Beim Transport mit eigenen Fahrzeugen haftet **franklinke.tv**.
Versendungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Kunden.
Dies gilt auch für die vom Kunden aufgegebenen Rücksendungen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

1. Mündliche Nebenabreden des Vertragspartners sind nicht getroffen worden.
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 17 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen, zwischen **franklinke.tv** und dem Auftraggeber, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht in den Vertrag eingebunden sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.
5. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach § 306 Absatz 2 BGB vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
6. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von **franklinke.tv**.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Meerbusch/Kreis Neuss.

Stand: Januar 2020